

Schulleitungszulagen-Sammelverordnung für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschole Traunkirchen des Bundes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Vorblatt

Problemanalyse

Die Einreihung der land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, erfolgte ursprünglich sowohl für Bundesschulen (Art. 14a Abs. 2 B-VG), als auch für Landesschulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG) mit der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen), BGBl. Nr. 200/1957.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. II Nr. 399/1998, wurde für die Bundesschulen eine eigene Regelung geschaffen, sodass bezüglich dieser Schulen die Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen materiellrechtlich derogiert wurde. Für die Landesschulen galt die Zulagenverordnung bislang weiter.

Sowohl die Zulagenverordnung BGBl. Nr. 200/1957, als auch die Verordnung BGBl. II Nr. 399/1998 sind mittlerweile veraltet und enthalten Begriffsbestimmungen und Zuordnungsregeln, die nicht mehr zeitgemäß sind bzw. nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen.

Weiters gilt für Bundes- und Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit dem Schuljahr 2019/2020 begonnen hat oder nunmehr beginnt, verpflichtend das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, eingeführte Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst ("pd"), einschließlich der Neuregelung der Dienstzulage im Fall einer Schulleitung. Dieses neue Entlohnungsschema ist in den bestehenden Verordnungen nicht abgebildet.

Ziel(e)

Ziel des gegenständlichen Regelungsvorhabens ist

- die Anpassung der für Schulleiterinnen und Schulleiter – sowohl als Lehrperson als auch als Vertragslehrperson – an höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und der Forstfachschole Traunkirchen des Bundes geltenden Dienstzulagen-Bestimmungen an die geltende Rechtslage, insbesondere die Schaffung von entsprechenden Regelungen für Schulleitungen im Rahmen des neuen Entlohnungsschemas pd und
- die transparente und übersichtliche Neuregelung der einzelnen Bereiche.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Rahmen der Schulleitungszulagen-Sammelverordnung für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschole Traunkirchen des Bundes werden folgende Verordnungen, die jeweils die Zuweisung zu den Dienstzulagenkategorien regeln, neu erlassen:

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Zuweisung der höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes und der Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Vertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd.

Die Verordnungen, die die Zuweisung der höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes und der Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien im Rahmen des Entlohnungsschema pd regelt, orientiert sich inhaltlich an der PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BGBl. II Nr. 389/2019 in der geltenden Fassung. Der Aufbau dieser PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung wurde sinngemäß auch für die Verordnung zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes übernommen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen hat lediglich die Neuerlassung der Verordnung über die Zuweisung der Schulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Vertragslehrpersonen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten und an der Forstfachschule Traunkirchen des Bundes im Entlohnungsschema pd.

Diese finanziellen Auswirkungen der Verordnung für das Entlohnungsschema pd lassen sich auf kurzer Sicht jedoch nicht abbilden, da sich im Vorfeld nicht bestimmen lässt, wie viele Lehrpersonen, die dem pd-Schema unterliegen, in nächster Zeit in eine Schulleitungsfunktion kommen. Aus heutiger Sicht kann daher nicht beziffert werden, wie viele Schulleitungen in den kommenden Jahren durch Lehrpersonen bekleidet werden, die dem neuen Entlohnungsschema pd unterliegen.

Die Neuerlassung der Verordnung zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und für die Forstfachschule Traunkirchen des Bundes hat keine finanziellen Auswirkungen, zumal hier keine inhaltliche Neuzuweisung der Bundeslehranstalten erfolgte.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 115062168).